

## Was tun?

Im Moment bleibt uns keine andere Wahl, als irgendwann (nach vielen, vielen Nachfragen an die FallmanagerInnen z.B.) diese Vereinbarung zu unterschreiben. Allerdings sollten wir nicht nur die Unterschrift druntersetzen, sondern auch einen Rechtsvorbehalt.

Eine handschriftliche Ergänzung unter diese Vereinbarung darf uns nicht verwehrt werden.

**"Ich behalte mir alle Rechte einschließlich Schadenersatz gegenüber allen staatlichen Stelle und Maßnahmenträgern vor (Artikel 34 GG und §839 BGB), sollte diese Eingliederungsvereinbarung rechtswidrig oder verfassungswidrig sein.**

**Außerdem weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich die getroffenen Vereinbarungen unter dem Druck der Androhung von Leistungskürzungen und unter meinem ausdrücklichen Protest unterzeichne und ich keinen Einfluss auf die Form und den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung hatte bzw. diese nicht berücksichtigt wurden."**

## § 15 Eingliederungsvereinbarung (Wortlaut)

*(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,*

- 1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,*
- 2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.*

*Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.*

*(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.*

*(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.*

*Das Schauspiel geht etwa so:*

Der PAP (persönliche Ansprechpartner) zielt mit dem Kuli auf meine Brust – unterschreiben!

Unterschreibe ich nicht, drückt er ab – 30%ige Kürzung des Regelsatzes. Unterschreibe ich, drücke ich selber ab – jede Nichteinhaltung der aufgeführten Pflichten führt zu einer 30%igen Kürzung.

Regelmäßig wird von den PAPs kontrolliert, Nachweise verlangt – bis zu einmal die Woche kann das stattfinden. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis ich dabei erwischt werde, eine der aufgelisteten Pflichten nicht eingehalten zu haben. Oder aber ich verabschiede mich freiwillig, weil ich es einfach nicht mehr aushalte.

Die Macht der PAPs ist gegenüber früheren Regelungen im Sozialamt oder Arbeitsamt noch größer geworden. Alles liegt in seinem/ihrer Ermessen. Ob überhaupt, wie viele Bewerbungen und wo überall, ob Kürzung oder nicht. Wir sitzen davor, individualisiert ohne Rückendeckung eines Staatsapparates und sollen uns freiwillig auf die Schlachtbank legen und uns selbst noch schlachten.

In Kassel wurde mit den Eingliederungsvereinbarungen schon angefangen. An denen können wir sehen, wie wenig Rechte uns bleiben. Pflichten sind z.B. mindestens 10 Bewerbungen pro Monat um alles – Vollzeit, Teilzeit, Mini- oder Midijob, Praktikum, betriebliche Trainingsmaßnahme, Zeitarbeit; wöchentliche Vorsprache mit Nachweiserbringung; selbst Existenzgründungsbemühungen werden verlangt. Wenn jemand die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt oder erfüllen kann, droht nicht nur der betreffenden Person die Kürzung, sondern auch den nicht-erwerbsfähigen HilfeempfängerInnen der Bedarfsgemeinschaft, also den Kindern!

Und noch ein Sahnetüpfelchen: einen rechtlichen Anspruch auf Urlaub gibt es nicht! In etlichen Städten gilt: nur auf persönlichen Antrag, maximal 1-2 Tage und ohne Geld- oder Sachbezüge. In anderen Städten, wie auch in Göttingen werden drei Wochen auf Antrag gewährt.

Von einem „Vertrag“ oder einer „Vereinbarung“ kann im Grunde genommen gar keine Rede sein. Das ist Augenschwermerei. Ein herkömmlicher Vertrag beruht auf Freiwilligkeit, und darauf, dass beide Vertragsparteien sich einig werden. Die Eingliederungsvereinbarung aber ist nichts anderes als der Zwang zur Selbstunterwerfung. Bei Weigerung winkt eine Doppelstrafung – Kürzung und das ganze als Auflage (Verwaltungsakt).

Die Entrechtung wird Stück für Stück vorangetrieben. Ganz perfide werden wir zu unserem eigenen Henker gemacht.

## die Eingliederungsvereinbarung im Detail

Mit allen ALG II - EmpfängerInnen soll laut Gesetz eine sog. Eingliederungsvereinbarung getroffen werden. Darin soll genauestens geregelt werden,

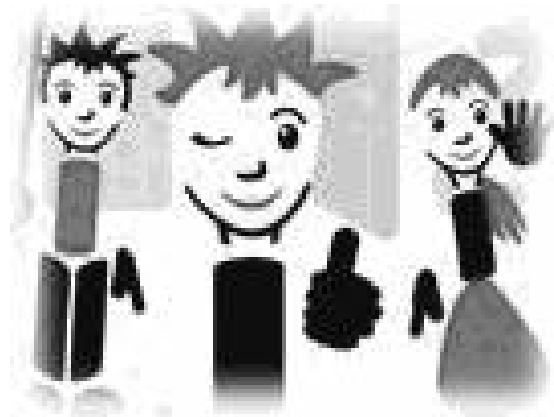
1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat. (§15 SGB II)

### Die Aufgaben der ALG II - EmpfängerInnen

Hier wird festgehalten, wie viele Bewerbungen pro Monat ich vorweisen muss und auf welche Art und Weise ich mich zu bewerben habe. Die Entwicklung beruflicher Alternativen gehört genauso dazu, wie die Vorgabe, sich auf ein Praktikum zu bewerben. Zur beruflichen Qualifizierung können Weiterbildungsmaßnahmen aufgeführt werden, Trainingsmaßnahmen, Bewerbungstrainings, 1-Euro-Jobs oder was dem Fallmanager sonst noch so zur Verfügung steht.

Auch persönliche Angelegenheiten sind Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung, wenn sie einer beruflichen Integration im Wege stehen. Hierzu gehören etwa der Gang zur Schuldenberatung, zur Suchtberatung oder ärztliche und psychologische Untersuchungen.

Eine Nichteinhaltung der Aufgaben zieht automatisch eine Kürzung nach sich.



### Die Aufgaben der FallmanagerInnen

sind sehr viel einfacher und ziehen im Falle der Nichteinhaltung keine Lohnkürzungen nach sich. Dazu gehört z.B. die Aushändigung eines Vermittlungsgutscheines, Angebot eines Bewerbungstrainings, die Förderung von Maßnahmen (an denen wir dann verpflichtet sind, teilzunehmen), Herstellung eines Kontaktes zu Schulden- oder Suchtberatungsstellen.

Letztlich allerdings sind seine Aufgaben unsere Pflichten und nichts anderes!

### Das Profiling

Vor der Eingliederungsvereinbarung steht noch das Profiling, eine "auf den Bedarf des Arbeitsmarkts bezogene individuelle Chanceneinschätzung eines Arbeitslosen". Hier soll erhoben werden, ob bezüg-

lich bestimmter Fähigkeiten, Qualifikationen und Merkmale ein minimaler, starker oder sehr starker Handlungsbedarf besteht. Aufgelistet sind etwa Fachwissen, Teamfähigkeit aber auch Durchhaltevermögen, Eigeninitiative oder Lernbereitschaft. Nach dem Ergebnis richten sich dann die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung. (siehe oben)

### Vertrag oder Zwang?

Die Eingliederungsvereinbarung soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abgeschlossen werden. Es sind nur sehr begrenzte Ausnahmen zulässig, wenn z.B. eine feste Einstellungszusage innerhalb der nächsten 8 Wochen vorliegt oder etwa vorübergehend eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme nicht zumutbar ist und der/die "eHb" (erwerbsfähige HilfeempfängerIn) sich hierauf beruft.

Das heißt konkret, es existiert ein Zwang, diese Vereinbarung einzugehen. Bei einer Weigerung, kann das ganze als Verwaltungsakt erlassen werden. In diesem Fall wird in einem Bescheid angeordnet, was der Hilfeempfänger zu leisten hat und welche Leistungen er angeboten bekommt.

Eine Weigerung bedeutet auch die erste Kürzung von 30% der Regelleistung. Gegen einen Verwaltungsakt kann natürlich Widerspruch eingelegt werden, der allerdings keine aufschiebende Wirkung besitzt. Also: erstmal 30% weniger Geld! Hier liegt gleich eine doppelte Bestrafung vor: Verwaltungsakt und Kürzung.

Nicht jeder Inhalt muss aber widerspruchlos hingenommen werden. Die Inhalte sollten schon vom Fallmanager begründet werden können und eigene Wünsche sollten genauso berücksichtigt werden.

**Auf jeden Fall ist es ratsam nicht sofort zu unterschreiben, sondern sich zu Hause noch einmal alles genau anzusehen und sich ggf. von anderen beraten zu lassen. Wer unterschrieben hat, kann keinen Widerspruch mehr einlegen.** Die Vereinbarung ist dann erst mal für sechs Monate gültig. Danach muss eine neue Vereinbarung wieder für sechs Monate abgeschlossen werden.

### Wer nicht folgt, wird bestraft

Die festgeschriebenen Aufgaben müssen erfüllt werden, andernfalls drohen Kürzungen. Beim ersten Mal 30% der Regelleistungen, beim zweiten Mal nochmals 30% usw. Die Kürzungen summieren sich. Aber jede Kürzung und Sanktion gilt immer "nur" für drei Monate.

Wer eine Maßnahme abbricht (ohne triftigen Grund) muss sogar Schadensersatz leisten, wenn ein Schaden eintritt. Wenn die freigewordene Stelle z.B. sofort wieder besetzt werden kann, entsteht kein Schaden. Die Höhe des Schadensersatzes ist nach oben begrenzt auf 30% der anfallenden Lehrgangskosten.

